

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -

Aktenzeichen: A 4 K 387/98

IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Dipl.-Ing. **F**

Klägers,

gegen

das **Katasteramt Magdeburg**, vertreten durch den Leiter,
Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg,

Beklagten,

wegen

Vermessungskosten.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - hat am 03. März 1999 ohne mündliche Verhandlung durch die Richterin Seifert als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1.300,15 DM festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit eines Gebührenbescheides des Beklagten in Höhe von 1.300,15 DM.

Der Kläger ist Eigentümer eines in Detershagen, Gemarkung D Flur 4, Flurstück 10/19 gelegenen Grundstücks. Auf diesem Grundstück errichtete er in der Zeit von September 1992 bis Juni 1993 ein Einfamilienhaus. Mit Bescheid vom 04.07.1996 forderte der Beklagte den Kläger auf, die nach § 14 VermKatG LSA erforderliche Gebäudevermessung zu beantragen. Erfolge dies nicht innerhalb eines Monats, werde die Gebäudevermessung von Amts wegen veranlasst.

Mit Schreiben vom 08.07.1996 beantragte der Kläger zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Einmessung seines Einfamilienhauses.

Nach erfolgter Vermessung des Gebäudes setzte der Beklagte mit Bescheid vom 01.09.1997 gegenüber dem Kläger Vermessungskosten in Höhe von 1.300,15 DM fest.

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11.05.1998 zurück. Dieser Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Kläger unbekannt verzogen war.

Nach Ankündigung der Zwangsvollstreckung durch Schreiben der Stadt Burg vom 30.06.1998 hat der Kläger am 13.07.1998 Klage erhoben. Zur Begründung führt er aus:

Die Vermessung diene einzig und allein dem öffentlichen Interesse zur Vervollständigung des amtlichen Liegenschaftskatasters. Aufgrund der erteilten Baugenehmigung und der damit verbundenen Standortgenehmigung sei eine Neueinmessung nach mangelfreier Bauabnahme nicht mehr erforderlich.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Leistungsbescheid des Beklagten vom
01.09.1997 in der Gestalt des Widerspruchs-
bescheides des Beklagten vom 11.05.1998
aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und verteidigt seine Bescheide.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens, des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes (B 4 K 56/99) und des beigezogenen Verwaltungsvorganges des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte gemäß § 6 Abs. 1 VwGO durch die Einzelrichterin und nach Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid gemäß § 84 Abs. 1 VwGO entschieden werden, da die Sache weder besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist noch grundsätzliche Bedeutung hat und der Sachverhalt geklärt ist.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der Leistungsbescheid des Beklagten vom 01.09.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 11.05.1998 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Leistungsbescheid ist § 3 Abs. 1 und 3 Satz 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt (KOVerm LSA) vom 14.01.1992 in der damals gültigen Fassung.

Gemäß § 1 Abs. 1 KOVerm LSA sind für Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung und dem Gebührentarif zu erheben. Die Kosten für eine Gebäudevermessung bestimmen sich nach der Tarifstelle 10.5 i. V. m. Tabelle 4 Spalte 2 der Anlage zur KOVerm LSA und die Kosten für die Übernahme dieser Vermessung bestimmen sich nach der Tarifstelle 11.5. Danach beträgt die Übernahmegebühr 20 % der zuvor errechneten Vermessungsgebühr. Die Kosten für die Vermessungsunterlagen ergeben sich aus der Tarifstelle 9.1.

Das Gericht vermag nicht die Rechtswidrigkeit des Leistungsbescheides in der Gestalt des Widerspruchsbescheides zu erkennen. Denn die Berechnung der einzelnen Gebühren erfolgte rechnerisch richtig. Andere Gründe in Bezug auf die Höhe, die der Rechtmäßigkeit des Leistungsbescheides entgegenstehen könnten, sind von dem Kläger weder vorgetragen worden noch sind solche für das Gericht ersichtlich.

Der Kläger ist auch zulässig als Gebührenschuldner des Leistungsbescheides von dem Beklagten in Anspruch genommen worden. Nach § 5 VwKostG LSA ist Kostenschuldner derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Vorstehend hat der Kläger aufgrund des Bescheides des Beklagten vom 04.07.1996 die Gebäudevermessung am 08.07.1996 beantragt. Soweit der Kläger demgegenüber die Auffassung vertritt, eine Neueinmessung seines Einfamilienhauses sei nicht erforderlich gewesen, kann er damit nicht gehört werden. Denn nach Auffassung des Gerichts war die Vermessung des Einfamilienhauses des Klägers und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster erforderlich.

Nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA ist im Fall der Neuerrichtung eines Gebäudes dessen Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, wenn sie erforderlich ist. Bei dem Tatbestandsmerkmal der „Erforderlichkeit“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung und Anwendung durch die zuständige Behörde vom Verwaltungsgericht in vollem Umfang rechtlich zu überprüfen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung der Kammer ist die Vermessung neuerrichteter Gebäude in aller Regel erforderlich (vgl. Urteil der Kammer vom 15.07.1998 - A 4 K 431/97 -). Ausgenommen sind lediglich sehr kleine oder nicht auf längere Dauer errichtete oder (ohne Veränderung der Außenmaße) auf dem Fundament eines abgerissenen oder eines zerstörten Gebäudes sogleich wiedererrichtete Gebäude oder Gebäude, für die Liegenschaftsvermessungen mit hinreichender Genauigkeit aus den Unterlagen anderer Stellen vorhanden sind. Eine derartige Ausnahme ist vorliegend nicht gegeben, da es sich um ein neuerrichtetes Wohngebäude handelt.

Soweit der Kläger vorträgt, er habe nach den eingereichten Bauvorlagen gebaut, kann er damit ebenfalls nicht gehört werden. In der Regel erfüllen die vor Errichtung eines Wohngebäudes eingereichten Unterlagen nicht die Anforderungen an eine Liegenschaftsvermessung i. S. d. § 12 Abs. 2 VermKatG LSA (vgl. Urteil der Kammer vom 15.07.1998, a. a. O.). Dies hat zur Folge, dass die von dem Beklagten durchgeführte Liegenschaftsvermessung des neuerrichteten Einfamilienhauses des Klägers auch erforderlich war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß den §§ 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gemäß § 13 Abs. 2 GKG war der Streitwert in Höhe des Leistungsbescheides festzusetzen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Dieser Gerichtsbescheid wirkt als Urteil (§ 84 Abs. 3 Halbsatz 1 VwGO).

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Gerichtsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, entweder die Zulassung der Berufung oder mündliche Verhandlung beantragen. Wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hemmt die Rechtskraft des Gerichtsbescheides. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts- und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.

Seifert

